



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 19. Juni 2019

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliche Informationsveranstaltung über die geplante vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Havel im Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel	547
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungkrankheit	549
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen für frühzeitige Unternehmensnachfolgeregelungen (Unternehmensnachfolgerichtlinie)	550
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen am Standort 15926 Heideblick Gemarkung Pickel	552
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Heizkraftwerks in 15344 Strausberg	553
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage am Standort 15306 Lindendorf/ Ortsteil Sachsendorf	553
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 4. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.12.2013 (40.1 7171/10.32) für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10 zwischen Anschlussstelle Oberkrämer (km 161,625) und Autobahndreieck Schwanebeck (km 193,700) - Anpassung einer 220-kV-Höchstspannungsleitung -	555

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	556
Aufgebotssachen	558
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	559

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliche Informationsveranstaltung über die geplante vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Havel im Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 27. Mai 2019

Das Überschwemmungsgebiet der Havel im Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel soll gemäß § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, vorläufig gesichert werden. Das vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiet wird Gebiete der Stadt Brandenburg an der Havel umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Havel überschwemmt oder durchflossen werden.

Im Folgenden werden die von der vorläufigen Sicherung des Gebietes betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Brandenburg: 1 - 17, 19 - 29, 31, 33 - 46, 50 - 58, 69, 70,
74 - 76, 78 - 82, 85 - 95, 97, 102, 104, 106, 110,
112, 114 - 120, 122, 124 - 135, 139 - 147, 152,
154 - 158, 160, 162 - 165
Göttin: 1 - 4
Gollwitz: 1, 4 - 6
Klein Kreutz: 1, 3
Schmerzke: 1 - 4
Wust: 1 - 3

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet wird in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000 und in 69 Karten des vorläufig gesicherten Gebietes im Maßstab 1 : 2.500 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1.250 dargestellt. Beglaubigte

Abschriften der Karten des vorläufig gesicherten Gebietes werden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme niedergelegt. Entwürfe dieser Karten können bereits jetzt im Internet unter www.apw.brandenburg.de (Themen → Hochwasserschutz → Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten → Laufende Verfahren) eingesehen werden. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

In dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet werden gemäß § 78 Absatz 8 die Absätze 1 bis 7 des § 78 WHG und gemäß § 78a Absatz 6 WHG die Absätze 1 bis 5 des § 78a WHG entsprechend gelten.

Die vorläufige Sicherung soll durch eine Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde erfolgen, die im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht wird. Die vorläufige Sicherung wird mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung enden.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft am 4. Juli 2019 um 18 Uhr im Rolandsaal des Altstädtischen Rathauses der Stadt Brandenburg an der Havel (Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch. In dieser Veranstaltung werden die fachlichen Grundlagen, die künftig geltenden Verbote, die Rechtsgrundlagen und der weitere Verfahrensablauf erläutert. Ein Satz Entwurfskarten sowie Informationsmaterial wird bei der Veranstaltung zur Einsichtnahme ausgelegt. Es können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Ein Entwurf der oben genannten Allgemeinverfügung sowie weitere Informationen zu den Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse zu finden: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete.



LAND BRANDENBURG

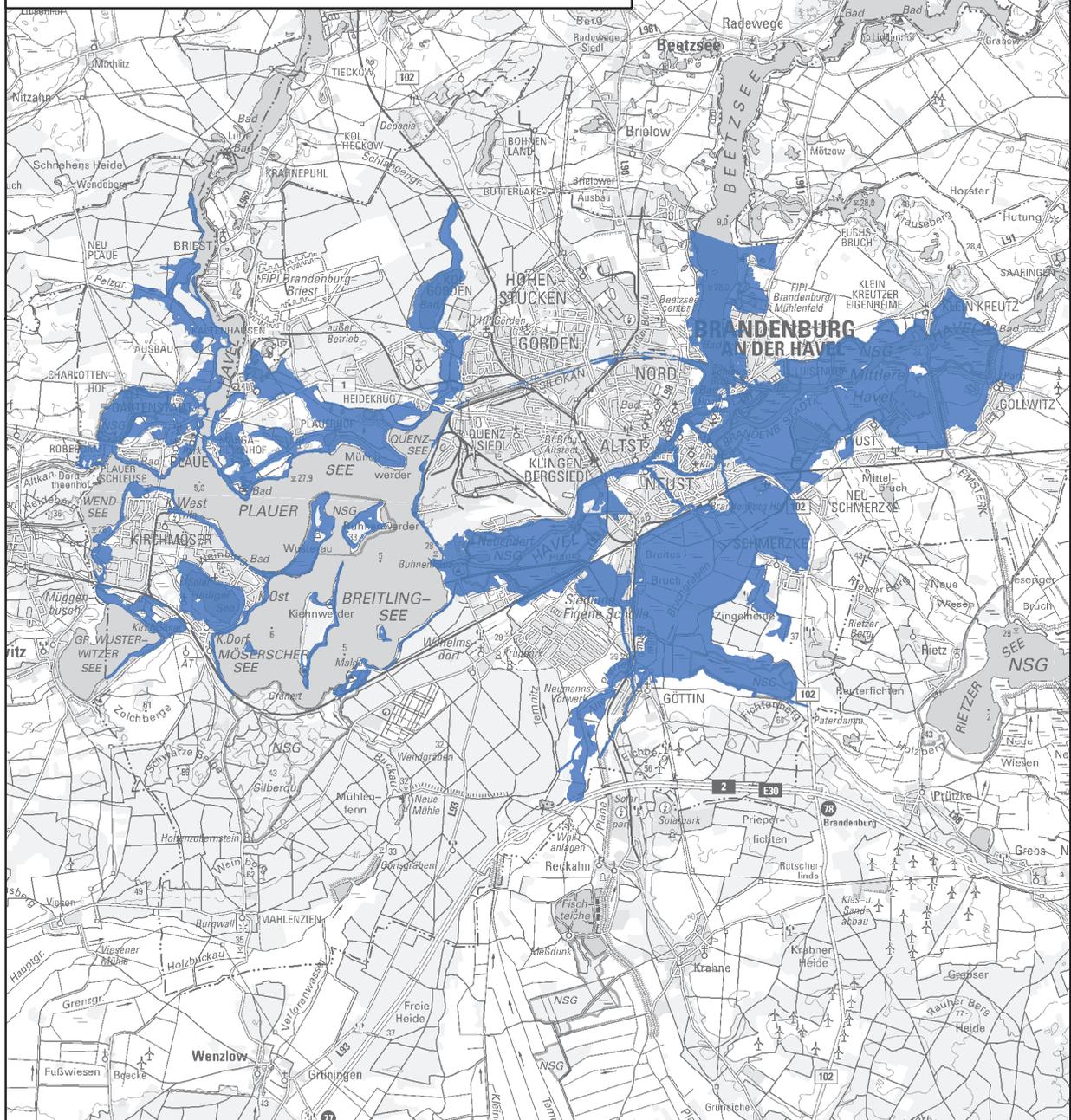
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Landwirtschaft

Übersichtskarte des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Havel im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel

 vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Havel



Kartengrundlage: Topographische Landeskarte 1:100 000, Stand Blnr. C3538: 2008, Blnr. C3938: 2017
Nutzung mit Genehmigung der LGB, Nr. LVE 02/09



Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit¹

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 30. April 2019

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

1 Beihilfeempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) gewährt, die aktiv in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

2 Ausschlussstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]) aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- e) an Beihilfeempfänger, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

¹ Die in diesem Erlass enthaltenen Beihilfemaßnahmen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt. Die Europäische Union hat die Kurzbeschreibung der Beihilferegelung unter der Beihilfennummer SA.54407 auf ihrer Website veröffentlicht.

- f) wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung und der Impfpflicht des Friedrich-Loeffler-Institutes eine Beihilfe für die Durchführung der Impfung und den Erwerb des Impfstoffes im Falle einer genehmigten (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Wildkäuertieren gewährt.

4 Höhe der Beihilfen

Die Beihilfe für die Kosten der Impfung (ohne Impfstoff) beträgt:

- a) in Beständen mit bis zu 10 Tieren je Tier 1,40 Euro,
- b) in Beständen mit mehr als 10 Tieren je Tier 1,00 Euro,
- c) für einen Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro.

Die Beihilfe für den Erwerb des Impfstoffes gegen die Blauzungenkrankheit wird in Höhe der tatsächlichen Kosten ohne Mehrwertsteuer gewährt. Die Beihilfe ist im Einklang mit Artikel 26 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

5 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit dem Inhalt nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit.

Begünstigte der Maßnahmen nach Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfe in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgendem Verfahren gewährt wird:

Die nach Nummer 4 des Erlasses entstandenen Kosten für die Impfung und für den notwendigen Impfstoff werden dem Impftierarzt auf Antrag von der Tierseuchenkasse erstattet, vorausgesetzt, die Impfungen sind im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für Schafe/Ziegen bestandsbezogen und für Rinder einzeltierbezogen registriert. Zur Kostenerstattung ist das Antragsformular der Tierseuchenkasse vollständig auszufüllen und sowohl vom Tierhalter als auch vom Impftierarzt zu unterschreiben. Dem Antrag ist eine Rechnungskopie des verwendeten Impfstoffes beizufügen.

Unvollständig gestellte Anträge, fehlende Unterschriften oder fehlende HIT-Einträge führen zur Nichtbearbeitung der Anträge und Zurücksendung an den Impftierarzt.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden die Beihilferegulungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

Ansprüche auf Erstattung der Kosten verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die Beihilfen können nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

6 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse nach Nummer 5 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7 Transparenzpflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. Juli 2016 (ABl. 2017 S. 187), der unter der Nummer SA.46083 (2016/XA) von der Europäischen Kommission registriert wurde, außer Kraft.

Die Beihilfen werden erst mit der Erteilung der Beihilfennummer nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen für frühzeitige Unternehmensnachfolgeregelungen (Unternehmensnachfolgerichtlinie)

Vom 3. Juni 2019

1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage des Operationellen Programms für den

Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der für die Förderperiode geltenden Verordnungen¹ und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Sensibilisierung zur frühzeitigen Vorbereitung der Unternehmensnachfolge kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)².

Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind alle Sensibilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge, die dazu beitragen, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen ihre eigene Situation frühzeitig erfassen und die individuell zugeschnittenen Handlungsfelder darstellen können. Das Bewusstsein der Inhaberinnen und Inhaber soll für noch zu klärende Fragen hervorgerufen beziehungsweise geschärft und der Einstieg in den mehrjährigen Übergabeprozess erleichtert werden.

¹ Dies sind insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) beziehungsweise Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

Gefördert werden Maßnahmen zur Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern von KMU, die 55 Jahre alt oder älter sind. Die vertiefte Sensibilisierung steht darüber hinaus allen Altersgruppen zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolgeplanung zur Verfügung.

2.1 Sensibilisierung von Inhaberinnen und Inhabern insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen mit den Zielen:

- die aktive und direkte Ansprache und Sensibilisierung der betreffenden Inhaberinnen und Inhaber für eine frühzeitige Nachfolgeplanung
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen mit nachfolgerelevanten Schwerpunktthemen für Übergeber und Übernehmer.

2.2 Vertiefende Sensibilisierung (Nachfolgecheck) zur Vorbereitung einer Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme insbesondere durch:

- Bestandaufnahme der unternehmerischen und persönlichen Verhältnisse
- Information über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf einer Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme
- Information über die formalen Anforderungen
- Identifizierung der für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme relevanten Handlungsfelder beziehungsweise Feststellung des vorhandenen Beratungsbedarfs
- Aufzeigen von Handlungsalternativen und Unterstützungsangeboten
- Informationsgespräche von potenziell an einer Übernahme Interessierten sowie deren Sensibilisierung für mögliche Chancen und Herausforderungen einer Unternehmensnachfolge
- Förderung der Kontaktabahnung zwischen Übergebendem und Nachfolgendem
- Informationsangebote zum Konfliktmanagement und Information zu Schlichtungsangeboten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie die berufsständischen Vereinigungen im Land Brandenburg.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderfähigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Gesamtkonzept zur Vorbereitung einer Unternehmensübergabe/Unternehmensübernahme.

Das Gesamtkonzept der Antragsteller muss mindestens folgende Angaben enthalten und sollte nicht mehr als zehn Seiten umfassen:

- Beschreibung der verfolgten Ziele, Inhalte und Methoden (zum Beispiel Alters- und Geschlechterstruktur der

KMU-Inhaberinnen und -Inhaber im Zuständigkeitsbereich, Branchenschwerpunkte der Nachfolgeproblematik, regionale Besonderheiten)

- Differenzierte chronologische Darstellung des Projekts (Ablaufplan, Meilensteine)
- Konzept für die Sensibilisierung durch persönliche Ansprachen, der Veranstaltungen und der vertiefenden Sensibilisierung einschließlich quantitativer Zielgrößen hinsichtlich der vertiefenden Sensibilisierung pro Jahr und Beschäftigten (Vollzeitäquivalent; mindestens fünf- und vierzig sogenannte Nachfolgechecks).

4.2 Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

4.3 Die Kumulation von Zuwendungen mit anderen Förderungen des Landes Brandenburg und/oder des Bundes für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) Projektbezogene Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto)
- b) Sachausgaben, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks notwendig sind und ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.³

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die ILB alle Daten zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderrichtlinie auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu veröffentlichen. Er oder sie erklärt sich ferner zur Auskunft über Angaben bereit, die von der ILB zur Erfolgskontrolle der Förderrichtlinie zu erfassen sind.

6.2 Die Vorschriften zur Information und Kommunikation des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020 sind zu beachten.

³ Dazu zählen auch projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und projektbezogene Veranstaltungen (zum Beispiel Referentenhonorar, Raummiete).

7 Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Str. 21
14473 Potsdam.

Die Anträge, einschließlich der erforderlichen Anlagen, können über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde (siehe Online-Antragstellung unter www.ilb.de) gestellt werden.

Invollständige Projektanträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Die Anforderung der Mittel kann elektronisch über das Kundenportal der ILB erfolgen. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann unter Verwendung des bereitgestellten Formulars schriftlich oder elektronisch über das Kundenportal der ILB erfolgen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen am Standort 15926 Heideblick Gemarkung Pickel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juni 2019

Die Firma Achtruten GmbH & Co. KG, Siegadel 22 in 15913 Schwielochsee beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15926 Heideblick in der Gemarkung Pickel, Flur 1, Flurstücke 471 und 329 zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Standort des Vorhabens

Das genehmigte Vorhaben von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort in 15926 Heideblick, Gemarkung Pickel, im Landkreis Dahme-Spreewald soll hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zu den WEA 1 und 2 wesentlich geändert werden. Es werden aufgrund der Nichtumsetzbarkeit der im genehmigten Vorhaben vorgesehenen Kompensationsmaßnahme A9 (Anlage einer Baumreihe) die 50 entfallenen Bäume an einer anderen Stelle realisiert. 29 Hainbuchen sollen entlang der Kreisstraße 6134 zwischen Uckro und Pitschen-Pickel gepflanzt und damit die bereits genehmigte Maßnahme A5 (Ergänzung einer Baumreihe) erweitert werden. Mit weiteren 26 Bäumen wird die bestehende Allee entlang des Weges zwischen Langengrassau und Zöllmersdorf durch Pflanzung von Apfelbäumen ergänzt.

2. Merkmale des Vorhabens

Durch die geplante Änderung sind keine wesentlichen Auswirkungen in Form von dauerhafter Flächenversiegelung, Lebensraumverlust für die Flora, potenzieller Störung der Brutvögel zu erwarten. Das Vorhaben hat aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung befindlichen Schutzgebiete beziehungsweise auf andere Schutzgüter.

Durch das beantragte Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Heizkraftwerks in 15344 Strausberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Juni 2019

Die Firma Stadtwerke Strausberg GmbH, Kastanienallee 38 in 15344 Strausberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15344 Strausberg in der Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1882 ein Heizkraftwerk wesentlich zu ändern. (Az.: G00919)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage am Standort 15306 Lindendorf/Ortsteil Sachsendorf

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und des
Landkreises Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde
Vom 18. Juni 2019

Die Firma Tiggemann GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 93 a in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf, Straße des Friedens 93 a in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstück 132 und 160 eine Schweinezuchtanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G07118)

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung

eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragt.

Gegenstand dieser Verfahren ist:

- die Erhöhung der Grundwasserentnahme,
- die Einleitung von Filtrerrückspülwasser in das Grundwasser und
- die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächen-gewässer (Stallgraben).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Abferkelstalls (520 Tierplätze) und eines Ferkelaufzuchtstalls (11 772 Tierplätze) mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen (unter anderem Futterzentrale und Güllehochbehälter). Durch das Vorhaben erhöht sich die Tierplatzzahl der Sauen (einschließlich 8 Eber) von 1 947 auf 2 597. Ferner sind die Aufstellung eines Gastanks, die Errichtung einer Sanitärabwassersammelgrube sowie die Entnahme von Grundwasser zur Brauch- und Tränkwasserversorgung, die Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen in den Stallgraben sowie die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Brauchwasserversorgung in das Grundwasser vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im IV. Quartal 2019 erfolgen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. Juni 2019 bis einschließlich 25. Juli 2019**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182)
- im Landkreis Märkisch-Oderland, Fachdienst untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B Zimmer B 0-13 in 15306 Seelow (Tel. 03346 850-7332 oder 7315) und
- im Amt Seelow-Land, Berliner Straße 31 a, Haus 1, Zimmer 7 in 15306 Seelow

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Auswirkungen auf Geruch, Staub und Keime, Lärm, Wasser, Pflanzen und Tiere (Brutvögel, Amphibien, Reptilien/Zauneidechse), FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. Juni 2019 bis einschließlich 26. August 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G07118** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de), beim Landkreis Märkisch-Oderland, Fachdienst untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow (E-Mail-Adresse: wasserbehoerde@landkreismol.de) oder schriftlich beim Amt Seelow-Land, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Oktober 2019 um 10 Uhr im Bürgerhaus Sachsendorf, Straße des Friedens 11 in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 4. Nachtrag
zum Planfeststellungsbeschluss
vom 09.12.2013 (40.1 7171/10.32)
für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10
zwischen Anschlussstelle Oberkrämer (km 161,625)
und Autobahndreieck Schwanebeck (km 193,700)
- Anpassung einer 220-kV-Höchstspannungsleitung -**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 8. Mai 2019

Das Land Brandenburg, endvertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planergänzung. Die Anpassung der 220-kV-Höchstspannungsleitung ist in der Gemarkung Falkenhagen-Forst der Stadt Velten, in der Gemarkung Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf und in der Gemeinde Birkenwerder im Landkreis Oberhavel geplant.

Auf der Grundlage von §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannte Planergänzung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Die vorhandene Trasse der 220-kV-Höchstspannungsleitung wird geringfügig dichter an die BAB 10 verlegt. Nachteilige Umweltauswirkungen sind besonders während der Anpassungsarbeiten an der 220-kV-Höchstspannungsleitung zu erwarten. Es werden vorbelastete Flächen neben der BAB 10 zeitweilig beansprucht. Diese vorübergehend zu beanspruchenden Flächen werden anschließend entsprechend ihrem Ausgangszustand renaturiert.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2104 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. August 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 584, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Rudolf-Breitscheid-Straße 78, Größe 10.157 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 78/Treuenbrietzener Tor. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen ehem. Verwaltungs- und Produktions-

gebäude. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 70/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 13. August 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1567** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Jüterbog, Flur 87, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Vorstadt Neumarkt 24, Größe 223 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 28, Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche, Vorstadt Neumarkt 24, Größe 2.460 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 28, Flurstück 84, Wasserfläche, Vorstadt Neumarkt 24, Größe 70 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.11.2017 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Jüterbog, Vorstadt Neumarkt 24. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Anbau. Das Wohnhaus wird in der Denkmalliste des Landes Brandenburg als Einzeldenkmal geführt. Zuwegung des Grundstückes lfd. Nr. 6 ist nur über Nachbargrundstück möglich. Die Grundstücke lfd. Nr. 6 und 8 bilden aufgrund Eigenüberbau eine wirtschaftliche Einheit. Es bestehen Überbauten vom Bewertungsobjekt auf Nachbargrundstücke. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 16.05.2019 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 18/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. August 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 17, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Zinnaer Vorstadt 80, Größe 259 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 87.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.06.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Zinnaer Vorstadt 80. Es ist bebaut mit Einfamilien-Wohnhaus (Bauj. ca. 1839, Teilsanierung 2005 und 2014) und einem einfachen Wintergarten (Bauj. ca. 2014) sowie dazugehörige Nebenanlagen. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 28/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. August 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 41, Größe 1.457 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.03.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Horstfelde, Saalower Straße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, einer partiell zu Wohnzwecken umgebauten Scheune und einer angebauten Garage. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 2/18

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. September 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 517** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 11.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 108/16

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. September 2019, 10 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 518** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 12.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Az.: 17 K 109/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. September 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4309** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 35 unter lfd. Nr. 157 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstückes: Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 607, Vogelkirschenring 6 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 520 m² in Abt. II Nr. 86 bis zum 01.01.2095.

der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin zum Abbruch, zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. Als Eigentümer des belasteten Grundstückes ist die Evangelische Kirchengemeinde in Blankenfelde eingetragen. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 270.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.04.2018 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht an dem mit einer Doppelhaushälfte nebst Garage bebauten Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Vogelkirschenring 6 a. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 70/17

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung gemäß § 180 ZVG soll am

Dienstag, 17. September 2019, 9 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Buckow Blatt 46** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buckow, Flur 2, Flurstück 67, Landwirtschaftsfläche Hinter der Heide, Größe 24.600 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2018 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt als Ackerland befindet sich in einem Ackerschlag am Rande des Ortsteils Buckow von 15936 Dahme/Mark. Eine umliegende Bebauung ist nicht vorhanden. Das Grundstück wird vom örtlichen Agrarbetrieb bewirtschaftet. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 81/16

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Herr Jörg Streng, Klosterwuhne 2, 39124 Magdeburg hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

a)

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17130049, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Groß Schauen, Blatt 351, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 35.000,00 EUR mit 15 % Zinsen. Mithaft besteht in Groß Schauen Blatt 388. Eingetragener Berechtigter:

Herr Jörg Streng
geboren am 26.08.1960

b)

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17130049, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Groß Schauen, Blatt 388, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,00 EUR mit 15 % Zinsen. Mithaft besteht in Groß Schauen Blatt 351. Eingetragener Berechtigter:

Herr Jörg Streng
geboren am 26.08.1960

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 20.09.2019 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 15 UR II 1/19 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Az.: 15 UR II 1/19

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein 1. Treuenbrietzener Biker-Club e. V. mit Sitz in Belziger Straße 6 b, 14929 Treuenbrietzen, ist am 29.03.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Axel Schütt
Chausseestraße 49
14547 Beelitz OT Buchholz

Frau Silvia Röder
Kunads Garten 3
14823 Niemegk

Der Verein Motorsportclub Glienicke/Nordbahn e. V. ist am 15.05.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Rene Schwedler
Eichenallee 5
16548 Glienicke/Nordbahn

Frau Ute Lemcke
Karl-Marx-Straße 69
16547 Birkenwerder

Der Verein Gaming For Good e. V., Am Haag 46, 03149 Forst, ist am 31.03.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Riccardo Varena
Am Haag 46
03149 Forst

Der Verein CoolTour'05 e. V. mit Sitz in der Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, ist am 26.10.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatorinnen:

Frau Jana Holzapfel
Geschwister-Scholl-Straße 10
14471 Potsdam

Frau Anja Holzapfel
Gagarinstraße 18
14480 Potsdam

Der Verein „Willkommen in Oberhavel e. V.“, Hubertusstraße 2 in 16562 Hohen Neuendorf ist am 14.05.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Frau Ingeborg Wirth-Williams
Am Rohrgarten 65
14163 Berlin

Herr Zeinu Shashe
Stolper Straße 21
16540 Hohen Neuendorf

Herr Dr. Hartmut Wihstutz
Hubertusstraße 2
16562 Hohen Neuendorf

Der Verband International Feng-Shui Association Chapter Germany e. V., An der Kirche 96, 14476 Potsdam, ist in Auflösung. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden.

Liquidatorin:

Frau Petra Coll Exposito
An der Kirche 96
14476 Potsdam

Der Verein Denk-So - Lausitz e. V. Denkmalerhaltung und Sozialarbeit ist zum 16.09.2016 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Notar Herr Dr. Plagemann
Straße der Jugend 114
03046 Cottbus

Der Verein Peitzer Tennisclub 1997 e. V. in 03185 Peitz, August-Bebel-Straße 3 ist am 16.05.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Jens Jupe
Bahnhofstraße 50
03046 Cottbus

Herr Dr. Klaus Block
August-Bebel-Straße 25
03185 Peitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.